

Sitzung vom 27. November 2019

1091. Anfrage (Kontrollmöglichkeiten bei Sicherheitsunternehmen)

Kantonsrat Michael Biber, Bachenbülach, und Kantonsrätin Angie Romero, Zürich, haben am 16. September 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 1. Januar 2018 benötigen Sicherheitsunternehmen eine Betriebsbewilligung gemäss § 59a ff. Polizeigesetz (PolG). Deren Angestellte müssen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen erhöhte Anforderungen erfüllen. Beispielsweise darf im Strafregisterauszug für Privatpersonen der Angestellten keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingetragen sein.

Um die Einhaltung der geforderten Voraussetzungen überprüfen zu können, muss die Polizei über die nötigen Kontrollmöglichkeiten verfügen. In den entsprechenden Paragraphen des PolG ist allerdings kein Passus ersichtlich, in welchem die polizeilichen Befugnisse zur Überprüfung festgehalten sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind aufgrund der fehlenden Nennung der polizeilichen Kontrollmittel entsprechende Probleme im Vollzug bzw. in der Durchsetzung der §§ 59a ff. PolG aufgetreten bzw. bekannt?
2. Könnte ein Sicherheitsunternehmen mit Betriebsbewilligung die Herausgabe der zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nötigen Unterlagen verweigern?
3. Wie wird derzeit sowohl polizeilich als auch seitens der Bewilligungsbehörde damit umgegangen, dass die Kontrollmöglichkeiten nicht explizit gesetzlich geregelt sind?
4. Wird eine gesetzliche Regelung der Kontrollmöglichkeiten als sinnvoll erachtet? Falls nicht, weshalb nicht?
5. Würde folgende Änderung des § 59 f. PolG begrüsst beziehungsweise wie beurteilt?

§ 59 f. Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,

a. [unverändert]

b. [unverändert]

c. [unverändert]

d. der Polizei auf Verlangen hin die Betriebsbewilligung vorzulegen und den Nachweis zu erbringen, dass Personen, welche für das Unternehmen tätig sind, die Voraussetzungen gemäss §§ 59c, d und e erfüllen.

6. Gäbe es ein noch gewerbefreundlicheres Vorgehen als eine gesetzliche Verankerung?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michael Biber, Bachenbülach, und Angie Romero, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Kantonsrat hat die Bestimmungen über die privaten Sicherheitsunternehmen (§§ 59a ff. Polizeigesetz [PolG, LS 550.1]) am 4. April 2016 gestützt auf eine parlamentarische Initiative erlassen und gleichzeitig den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen abgelehnt. Die neuen Regelungen sind mit Ausnahme der Bewilligungspflicht für Unternehmen, welche seit dem 1. Januar 2019 gilt, am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Der Kantonsrat hat auf Bewilligungen für die einzelnen Angestellten bewusst verzichtet. Stattdessen werden die Unternehmen in die Pflicht genommen; sie müssen sicherstellen, dass die Sicherheitsangestellten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 5. November 2015, KR-Nr. 183a/2014, S. 10). Der Gesetzgeber wollte eine schlanke und praktikable Alternative zum Konkordat mit grosser Eigenverantwortung der Unternehmen erlassen, die unbürokratisch die Sicherheit verbessert (siehe verschiedene Voten, Protokoll der Sitzung des Kantonsrates vom 8. Februar 2016). Der Regierungsrat hielt in seiner Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative fest, dass dem Konkordat beizutreten wäre, wenn der Gesetzgeber die Kontrolle der einzelnen Personen als wesentlich erachten würde (KR-Nr. 183a/2014, S. 13).

Der Regierungsrat hat am 1. Februar 2017 den Bereich Gewerbebewilligungen der Sicherheitsdirektion als Bewilligungsbehörde bezeichnet und damit mit der Durchführung der Regelungen des Polizeigesetzes über private Sicherheitsdienstleistungen betraut (RRB Nr. 96/2017; ABl 2017-02-10). Der Bereich Gewerbebewilligungen ist auch zuständig für die Anordnung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäss § 59g PolG (Entzug der Betriebsbewilligung, Berufsverbote für Sicherheitsangestellte bzw. Verwarnungen). Gemäss § 59h PolG sind sämtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Zürich verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Umstände zu melden, die zum Entzug der Bewilligung oder zu einem Berufsverbot führen können. Für die Ahndung von Übertretungen im Nebenstrafrecht sind primär die kommunalen Polizeikorps, ansonsten die Kantonspolizei zuständig (§§ 11 und 19 Polizeiorganisationsgesetz [LS 551.1]). Sie setzen somit zusammen mit den Übertretungsstrafbehörden die Strafbestimmungen in Bezug auf private Sicherheitsunternehmen (§ 59j PolG) durch.

Zu Fragen 1 und 3-5:

Die Regelungen über private Sicherheitsdienstleistungen im Polizeigesetz sehen nicht vor, dass die Polizei die Einhaltung der geforderten Voraussetzungen ohne Anlass kontrolliert. Hat die Polizei Hinweise darauf, dass der Straftatbestand gemäss § 59j PolG erfüllt ist, tätigt sie Vorermittlungen gemäss § 4 PolG bzw. Ermittlungen gemäss Strafprozessordnung (StPO [SR 312.0]; insbesondere Art. 306 StPO). Die Ergebnisse bzw. ihren Verdacht bringt sie der Übertretungsstrafbehörde, d. h. dem zuständigen Statthalteramt bzw. der kommunalen Strafbehörde (§ 89 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [LS 211.1]; § 3 Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht [LS 321.1]), zur Kenntnis. Zudem informiert die Polizei die Bewilligungsbehörde über potenziell sanktionswürdige Vorfälle (§ 59h PolG). Die Bewilligungsbehörde führt darauf die notwendigen Abklärungen durch und verfügt allenfalls die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen. Damit bestehen genügend gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung der Bestimmungen über private Sicherheitsdienstleistungen.

Zu Frage 2:

Gegenüber der Bewilligungsbehörde kann ein Sicherheitsunternehmen, das im Kanton Zürich tätig ist, die Herausgabe der zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nötigen Unterlagen nicht verweigern. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens zur Prüfung des Entzugs der Betriebsbewilligung, zum Erlass eines Berufsverbots oder einer Verwarnung die Herausgabe der nötigen Unterlagen verlangen, allenfalls unter Androhung einer Busse gemäss Art. 292 StGB (SR 311.0).

Zu Frage 6:

Die Regelung über die privaten Sicherheitsdienstleistungen ist im Vergleich mit anderen Kantonen äusserst gewerbefreundlich. Zusätzliche Regelungen sind, wie dargelegt, nicht nötig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli